

**1. Änderungstarifvertrag vom 30. April 2024 zum
Haustarifvertrag vom 23. Oktober 2019
für nichtärztliche Beschäftigte der
Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH**

Zwischen der

**Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH,
Sandhufe 2, 18311 Ribnitz-Damgarten, vertreten durch die Geschäftsführung**

- nachfolgend auch **Bodden-Kliniken** oder **Gesellschaft**
oder **Arbeitgeber** genannt -

- einerseits -

und der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord,
Hüxstraße 1, 23552 Lübeck**

- nachfolgend auch **ver.di** genannt -

- andererseits -

- gemeinsam auch **Parteien** genannt -

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Zwischen den Parteien besteht seit dem 23. Oktober 2019 ein Haustarifvertrag für nichtärztliche Beschäftigte*. Dieser Tarifvertrag wurde durch Kündigung zum 31. März 2024 beendet. Die Parteien haben sich in Tarifverhandlungen, die im April 2024 abgeschlossen werden konnten, darauf verständigt, dass die Laufzeit des Haustarifvertrages vom 23. Oktober 2019 über den 31. März 2024 hinaus bis zum 30. Juni 2025 verlängert werden soll.

Zugleich haben sich die Parteien darauf verständigt, dass die nichtärztlichen Beschäftigten im Jahr 2024 Inflationsausgleichsprämien als Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise erhalten sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien eine Anpassung des zwischen ihnen bestehenden Haustarifvertrages für nichtärztliche Beschäftigte der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH wie folgt:

§ 1 Änderung des Haustarifvertrages

(1) Der Haustarifvertrag vom 23. Oktober 2019 wird mit Wirkung vom 1. April 2024 wieder in Kraft gesetzt.

(2) § 4 Abs. 7 des Haustarifvertrages erhält folgende Fassung:

“

§ 15 Abs. 2 TVöD findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dortigen Anlagen A und E (Allgemeine Vergütungstabelle „EG“ und Vergütungstabelle für Beschäftigte in der Pflege „P“) nicht gelten. Gleiches gilt (§ 36 Abs. 2 TVöD i.V. mit § 15 Abs. 2 TVöD-V) für die Anlage C (Vergütungstabelle für Beschäftigte im Erziehungsdienst „SuE“ oder „S“) des TVöD-V.

Stattdessen gelten ab dem 1. April 2024

- a) für Beschäftigte in der Pflege die Anlage E zum TVöD BT-K (Vergütungstabelle für Beschäftigte in der Pflege „P“),
- b) für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst die Anlage C (Vergütungstabelle für Beschäftigte im Erziehungsdienst „SuE“ oder „S“) des TVöD-V und
- c) für sonstige Beschäftigte die Anlage A zum TVöD BT-K (Allgemeine Vergütungstabelle „EG“)

die jeweils gültigen Entgelttabellen des TVöD in Höhe von 95.v.H.“

(3) § 4 Abs. 7 des Haustarifvertrages wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

”

- e. Es besteht Einvernehmen, dass die Tarifvertragsparteien für den Zeitraum ab April 2024 jeweils eigene „P-, S- und EG-Tabellen“ ausfertigen werden, die als weitere Anlagen Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.
- f. Es besteht Einvernehmen, dass die Berechnung der hausindividuellen Werte der „P-, S- und EG-Tabellen“ für den Zeitraum ab April 2024 nach folgender Formel vorgenommen wird:
TVöD-Werte : 100 * 95.
- g. Es besteht Einvernehmen, dass für den Zeitraum ab April 2024 die TVöD-Tabellen zur Grundlage der Erstellung der hausindividuellen Tabellen gemacht werden, die ab 01. April 2024 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in den Geltungsbereich des TVöD fallen, gelten, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem die Tarifvertragsparteien des TVöD-K diese vereinbaren.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für den Fall, dass die monatliche Bruttovergütung den Pflegemindestlohn nach der Sechsten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflege (6. PflegeArbbV) sowie ihre folgenden und ersetzenden Verordnungen unterschreiten würde, die Grundvergütung dergestalt nach oben angepasst wird, dass der jeweilige Pflegemindestlohn erreicht wird. “

(4) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten, jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2025 gekündigt werden.“

§ 2 Inflationsausgleichsprämien

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, deren Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2024 bestanden hat und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Mai 2024 Anspruch auf Entgelt hatten („**Prämienberechtigte**“), erhalten im Jahr 2024 bis zu drei Sonderzahlungen („**Inflationsausgleichsprämien**“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Inflationsausgleichsprämie erhalten im Auszahlungsmonat Juli 2024 diejenigen Prämienberechtigten, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 2. Juni 2024 bis zum 30. September 2024 endet.
 - b) Zwei Inflationsausgleichsprämien erhalten in den Auszahlungsmonaten Juli 2024 und Oktober 2024 diejenigen Prämienberechtigten, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 2024 endet.
 - c) Drei Inflationsausgleichsprämien erhalten in den Auszahlungsmonaten Juli 2024, Oktober 2024 und Dezember 2024 diejenigen Prämienberechtigten, deren Arbeitsverhältnis nicht in einem der beiden unter vorstehend a) und b) genannten Zeiträume endet.
- (2) Bei Vollzeitbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 TVöD) beträgt die Höhe der Inflationsausgleichsprämie jeweils

1.000,00 Euro (insgesamt maximal 3.000,00 Euro). Bei Teilzeitbeschäftigten (§ 11 TVöD) werden die Inflationsausgleichsprämien anteilig gewährt, bemessen am Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 2 TVöD. Für die Ermittlung der anteiligen Inflationsausgleichsprämie ist die Arbeitszeit maßgeblich, die im jeweiligen Auszahlungsmonat vereinbart ist.

- (3) Die Inflationsausgleichsprämien werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (4) Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (5) Die Inflationsausgleichsprämien sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (6) Inflationsausgleichsprämien sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Schlussvorschrift

¹Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. ³Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Regelungslücken.

§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2024 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten / Lübeck, den 30. April 2024

Für die Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH



G. Bölke
Geschäftsführer
BODDEN - KLINIKEN
Ribnitz-Damgarten GmbH

Gunnar Bölke
Geschäftsführer

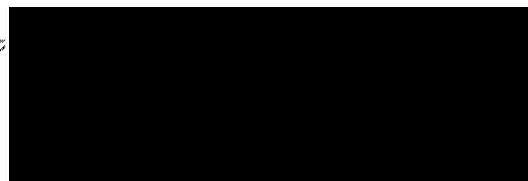
**Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Die Landesbezirksleitung Nord**



Diana Zimmermann
Stv. Landesbezirksleiterin



Jochen Penke
Landesbezirksfachbereichsleiter



Christian Wölm
Verhandlungsführer